

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 7. Oktober 2022

Förderung von anerkannten Praxisnetzen für einen besonderen Versorgungsbeitrag im Bereich der Methadonsubstitution

Der Vorstand der Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat die bayernweite Förderfähigkeit von anerkannten Praxisnetzen für einen besonderen Versorgungsbeitrag im Bereich der Methadonsubstitution beschlossen. Für eine Förderung gelten die maßgeblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere:

- Die Richtlinie der KVB zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds), V. Förderkomplex: Praxisnetze in Verbindung mit Anhang 5.2
- Die Richtlinie der KVB gemäß § 87b Absatz 4 SGB V zur Anerkennung von Praxisnetzen

Förderempfänger

Förderempfänger können alle Praxisnetze sein, die über eine von der KVB gemäß der KBV-Rahmenvorgabe und der KVB-Anerkennungsrichtlinie erteilte Anerkennung als Praxisnetz verfügen; ausreichend ist eine Anerkennung auf der Basis-Stufe gemäß Anlage 1 II. der KBV-Rahmenvorgabe. Die finanzielle Förderung wird dem Praxisnetz in seiner jeweiligen Organisationsform gewährt. Das Nähere ist in Anhang 5.2 Ziffer 2. Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelt.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung für ein konkretes Versorgungsprojekt bestimmt sich nach dem Finanzbedarf, der durch die KVB auf Basis der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragsstellung und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes ermittelt wird. Die Förderung ist auf höchstens 100.000 € beschränkt. Die Laufzeit kann bis zu drei Jahre betragen. Das Nähere ist in Anhang 5.2 Ziffer 3. Sicherstellungsrichtlinie- Strukturfonds geregelt.

Fördervoraussetzungen

Die für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen bestimmen sich nach Anhang 5.2 Ziffer 4 Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds:

- In dem anerkannten Praxisnetz ist während der gesamten Projektlaufzeit mindestens ein Arzt tätig, der über die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß Anlage I Nr. 2 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses („Substitutions-Richtlinien“) verfügt.
- In der Versorgungsregion des anerkannten Praxisnetzes bestehen oder drohen im Bereich der Methadonsubstitution Versorgungsdefizite. Von einem bestehenden Versorgungsdefizit ist insbesondere dann auszugehen, wenn für eine bedarfsgerechte substitutionsgestützte Behandlung von Opioidabhängigen entsprechend qualifizierte Ärzte nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ein Versorgungsdefizit droht, wenn aufgrund der Altersstruktur der substituierenden Ärzte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu erwarten ist, dass in der jeweiligen Versorgungsregion eine bedarfsgerechte substitutionsgestützte Behandlung der Opioidabhängigen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Das zu fördernde Versorgungsprojekt trägt in besonderer Weise zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Methadonsubstitution bei. Hiervon ist auszugehen, wenn das Versorgungsprojekt im Bereich der Methadonsubstitution regionalen Versorgungsproblemen entgegenwirkt, eine qualitativ hochstehende und kontinuierliche Versorgung gewährleistet sowie unter Beachtung der vertragsarztrechtlichen Vorgaben mindestens eine der nachfolgend genannten Zielvorgaben erfüllt:
 1. Erweiterung der regionalen Versorgungsstrukturen im Bereich der Methadonsubstitution, insbesondere durch Aufbau oder Ausweitung einer kooperativen Versorgungsstruktur für die Methadonsubstitution innerhalb des Praxisnetzes sowie durch Organisation der Vergabe von Substitutionsmitteln an die Patienten innerhalb des Praxisnetzes, insbesondere im Rahmen einer Konsiliararztbehandlung nach § 5 Absatz 4 BtMVV. Die kooperative Versorgungsstruktur kann auch durch eine Kooperation des anerkannten Praxisnetzes mit weiteren vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Leistungserbringern, die im Versorgungsbereich des Praxisnetzes niedergelassen sind oder mit externen Substitutionspartnern gemäß § 5 Absatz 10 BtMVV umgesetzt werden.
 2. Erhöhung der Anzahl von substituierenden Ärzten innerhalb des Praxisnetzes oder Ausgleich von Versorgungsdefiziten aufgrund des Ausscheidens von substituierenden Ärzten in der Versorgungsregion des Praxisnetzes.

3. Aufbau oder Erweiterung der interdisziplinären Versorgung von Methadonpatienten innerhalb des anerkannten Praxisnetzes zur Behandlung von bestehenden Komorbiditäten. Der Aufbau oder die Erweiterung der interdisziplinären Versorgung von Methadonpatienten gemäß Satz 1 kann auch gemeinsam mit externen vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Leistungserbringern erfolgen.

Ob und inwieweit ein antragstellendes Praxisnetz im Sinne der Anforderungen nach diesem Anhang einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Methadonsubstitution leistet, entscheidet der Vorstand der KVB nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der von dem antragstellenden Praxisnetz im Antrag zu beschreibenden Projekthinhalte. Der Antrag hat detaillierte Ausführungen insbesondere zu den mit dem Projekt verfolgten Versorgungszielen, zu den zur Erreichung dieser Ziele geplanten strukturellen und prozessualen Maßnahmen und zu dem Verbesserungspotential des geplanten Versorgungsprojekts zu enthalten. Zusätzlich sind für das Projekt geplante finanzielle Mittel (z.B. Personal- und Sachkosten) durch das Praxisnetz anzugeben. Hierfür ist das dem Förderantrag als Anhang beigefügte Musterformular zu verwenden.

- Das Praxisnetz verpflichtet sich nach Ablauf der Laufzeit des Versorgungsprojekts, spätestens aber nach Ablauf des dritten Jahres ab Zugang der Bewilligung einer Förderung nach diesem Anhang einen Abschlussbericht hinsichtlich des geförderten Versorgungsprojektes vorzulegen, aus dem insbesondere die konkreten Auswirkungen des geförderten Versorgungsprojekts auf die vertragsärztliche Versorgung im Bereich der Methadonsubstitution sowie die konkrete Verwendung des gewährten finanziellen Zuschusses hervorgehen müssen, sowie die gewährte Fördersumme zurückzuzahlen, wenn diese Verpflichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des genannten Zeitraums erfüllt wird.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung gemäß Teil 2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds.

Auswahlkriterien

Im Auswahlverfahren gemäß Anhang 5.2 Ziffer 4.7 Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds werden nur gemäß Ziffer 4.1 Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds fristgerecht und vollständig eingereichte Förderanträge berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Anträge die für

Bekanntmachung der KVB

diese Fördermaßnahme in dem Förderkomplex - Praxisnetze - nach dem Finanzplan gemäß Teil 1 Abschnitt B I. Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds vorgesehenen Finanzmittel, sind diejenigen Versorgungsprojekte vorrangig zu berücksichtigen, die sämtliche oben benannten Zielvorgaben nach den Nummern 1. bis 3. erfüllen. Im Übrigen wird demjenigen Projekt der Vorzug gegeben, das zwei dieser Zielvorgaben erfüllt. Sofern Versorgungsprojekte die genannten Zielvorgaben in gleicher Weise erfüllen, sind für die Auswahlentscheidung die nachfolgenden weiteren Kriterien zu berücksichtigen:

- Das Durchschnittsalter der in der jeweiligen Versorgungsregion aktiv substituierenden Ärzte.
- Die Eignung des Versorgungsprojekts, die vertragsärztliche Versorgung im Bereich der Methadonsubstitution über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig zu verbessern.
- Eine Gesamtabwägung, bei der im Verhältnis zu den Kosten des Versorgungsprojekts ein erheblicher Nutzen für die vertragsärztliche Versorgung im Bereich der Methadonsubstitution festzustellen ist (Kosten-Nutzen-Analyse).

Näheres zum Auswahlverfahren ist in Ziffer 4.7 und 4.8 Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelt.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist innerhalb der Bewerbungsfrist von sechs Wochen ab Inkrafttreten, bis 11. November 2022 schriftlich und vollständig mit dem von der KVB bereitgestellten Formular bei der KVB einzureichen. Der Antrag ist mit dem Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Förderung anerkannter Praxisnetze gemäß Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für einen besonderen Versorgungsbeitrag im Bereich der Methadonsubstitution“ zu stellen. Dieses wird auf Emailanfrage an Praxisnetze@kvb.de zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen sind zu senden an:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstraße 39
80687 München

Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der KVB

Ergänzende Erläuterungen

Weitere Erläuterungen zu der Förderung sind auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (www.kvb.de) in der Rubrik Praxis → Finanzielle Fördermöglichkeiten → Förderung Praxisnetze abrufbar.

München, den 7. Oktober 2022

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis

Gemäß § 27 Absatz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40/2022 vom 07.10.2022 die vorliegende Bekanntmachung veröffentlicht.